

zu Absatz 2

Da die Kindpauschalen keinen Anteil für eine vom Träger möglicherweise zu zahlende Miete beinhalten, soll das Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss zur Miete erbringen. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen.

Der Anteil, der in der Kindpauschale für den Erhaltungsaufwand vorgesehen ist (2.559 EUR), ist für jede Gruppe der Einrichtung abzuziehen. Die Zahl der Gruppen entspricht der in der Betriebserlaubnis festgelegten Zahl. Die Reihenfolge der Nennung des Abzugs von 2.559 EUR und des zugrunde liegenden Eigenanteil des Trägers stellt die Reihenfolge der Berechnung klar.

Der Zuschuss zur Kaltmiete kann nur zu solchen Mietverträgen geleistet werden, die am 28. Februar 2007 bestanden. Für nach diesem Zeitpunkt begründete Mietverhältnisse ist der Mietzuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu erbringen.

Die Jugendämter sollen daher die bestehenden Mietverträge überprüfen und die Träger dahingehend beraten, dass im Einzelfall eine Veränderung insbesondere bei sehr hohen Mieten vorgenommen wird.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist das Land ermächtigt, Mietpauschalen festzulegen.

zu Absatz 3

Die Regelung setzt das Jugendamt in die Lage, für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss zu leisten, wenn infolge der Umstellung auf das pauschale Finanzierungssystem eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht wird. Bei der Beurteilung sind daher auch die im GTK-Fördersystem gewährten Beträge zu berücksichtigen. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser Zuschuss kann auch für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten geleistet werden.

## **Zu § 21**

zu Absatz 1

Der Landeszuschuss an das Jugendamt ist ebenfalls aus den Kindpauschalen abgeleitet, die in der Anlage zu § 19 festgesetzt sind.

zu Absatz 2

Sofern bei einem Kind Sprachförderbedarf im Rahmen der Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes erkannt wird, gewährt das Land einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kind. Dieser Betrag ist abgeleitet aus den Beträgen, die das Land pro Sprachför-